

Pflegegesetz (PflG); Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>Pflegegesetz (PflG) Änderung vom</p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i></p>				
<p>I. Das Pflegegesetz (PflG) vom 26. Juni 2007¹ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>				
<p>§ 1 Abs. 2 ² Es findet Anwendung auf die Betreuung und Pflege (im Folgenden: Langzeitpflege) durch ambulante und stationäre Leistungserbringer.</p>				

¹ SAR 301.200

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 4 Überschrift, Abs. 4, Abs. 6 (neu) Regierungsrat; Fachkonzepte und interkantonale Verträge</p> <p>⁴ Mit der Pflegeheimkonzeption kann der Regierungsrat geeigneten stationären Leistungserbringern einen speziellen Leistungsauftrag, wie namentlich für Akut- und Übergangspflege, Gerontopsychiatrie, die Pflege von Schwerstpflegebedürftigen oder spezialisierte Palliative Care in dafür geeigneten Kompetenzzentren, erteilen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen stationären Pflegeeinrichtungen Verträge über die Koordination und den Vollzug der Finanzierung von Pflegekosten abschliessen.</p>	<p>⁴ Mit der Pflegeheimkonzeption kann der Regierungsrat geeigneten stationären Leistungserbringern einen speziellen Leistungsauftrag, wie namentlich für Akut- und Übergangspflege, Gerontopsychiatrie, die Pflege von Schwerstpflegebedürftigen, <u>die Pflege von jüngeren Personen</u> oder spezialisierte Palliative Care in dafür geeigneten Kompetenzzentren, erteilen.</p>			
<p>§ 5a (neu) Personal</p> <p>¹ Der Kanton kann Massnahmen treffen, damit genügend Fachpersonal für die ambulante und stationäre Pflege zur Verfügung steht.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² Er kann insbesondere</p> <p>a) sich an den Kosten der nicht betriebsinternen Nachhol- und Weiterbildung für Wiedereinsteigende beteiligen,</p> <p>b) ambulante Leistungserbringer und stationäre Pflegeeinrichtungen auf der Pflegeheimliste zur Sicherstellung genügender Ausbildungsplätze zwecks Vermeidung oder Behebung von Mangellagen verpflichten.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>				
<p>§ 6 Abs. 6, Abs. 8 (neu)</p> <p>⁶ Die Bewilligungspflicht für ambulante Leistungserbringer richtet sich nach den Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung. Absatz 8 bleibt vorbehalten.</p> <p>⁸ Die Absätze 1–5 gelten analog für ambulante und stationäre Tages- oder Nachtstrukturen mit Pflegeangebot. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 8 Abs. 3 lit. b</p> <p>³ Aufgaben des Forums für Altersfragen sind insbesondere: b) <i>Aufgehoben.</i></p>				
<p>§ 11 Abs. 3 lit. b</p> <p>³ Das Angebot umfasst insbesondere: b) Grundversorgung Palliative Care,</p>				
<p>§ 12 Überschrift Hilfe und Pflege zu Hause; Leistungserbringer und Angebot</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><u>§ 12 Abs. 1 lit. c (neu)</u></p> <p>¹ Leistungserbringer sind c) <u>Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Bewilligung des Kantons.</u></p>			
<p>§ 12a (neu) Finanzierung der Pflege zu Hause; Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person trägt die nicht von der Krankenversicherung sowie Dritten gedeckten Kosten der Pflege zu Hause. Diese Kostentragungspflicht besteht nur gegenüber Leistungserbringern, welche im Auftrag der Gemeinde tätig sind.</p>	<p>§ 12a (neu) Finanzierung der Pflege zu Hause, Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz <u>der anspruchsberechtigten Person</u> trägt die nicht von der Krankenversicherung sowie <u>der anspruchsberechtigten Person</u> gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (<u>Restkosten</u>).</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² Die Erhebung der Patientenbeteiligung wird im Rahmen von Absatz 1 sowie § 12b auf 20 Prozent pro rata temporis limitiert.</p>	<p>² <u>An den Kosten der Pflege zu Hause beteiligt sich die anspruchsberechtigte Person im Umfang von 20 % pro rata temporis. Als Maximalbeitrag gilt der Höchstbetrag gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG.</u></p> <p>³ <u>Eine Patientenbeteiligung bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr entfällt.</u></p>			
	<p>§ 12b (neu) <u>Leistungsvereinbarungen zur Sicherstellung des Mindestangebots</u></p> <p>¹ <u>Zur Sicherstellung des Mindestangebots für die Pflege zu Hause gemäss § 12 Abs. 2 und 3 schliessen die Gemeinden mit geeigneten Leistungserbringern gemäss § 12 Abs. 1 lit. a und c Leistungsvereinbarungen ab.</u></p> <p>² <u>Die Leistungsvereinbarungen beinhalten den Tarif für die Restkosten sowie den Umfang und die Abgeltung der gemeinschaftlichen Leistungen.</u></p> <p>³ <u>Bei fehlender Einigkeit erlässt der Regierungsrat einen begründeten Entscheid.</u></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 12b (neu) Sonderfälle</p> <p>¹ Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person trägt zudem</p> <p>a) auf Antrag des Leistungserbringers mit kommunalem Leistungsauftrag die Kosten der Pflege zu Hause, die wegen Kapazitätsmangel vorübergehend nicht von einem Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag erbracht werden kann,</p> <p>b) nach vorgängiger Kostengutsprache die Kosten der Pflege zu Hause am Aufenthaltsort der betroffenen Person.</p>	<p>§ 12c (neu) <u>Fehlen einer Leistungsvereinbarung</u></p> <p>¹ <u>Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person leistet einen Pauschalbetrag an die Restkosten eines Leistungserbringers gemäss § 12 Abs. 1 lit. a und c ohne Leistungsvereinbarung.</u></p> <p>² <u>Sie trägt zudem</u></p> <p>a) auf Antrag des Leistungserbringers <u>mit Leistungsvereinbarung den vertraglich oder behördlich festgelegten Tarif gemäss § 12b Abs. 2 und 3</u>, wenn die Pflege zu Hause wegen Kapazitätsmangel vorübergehend nicht von einem Leistungserbringer <u>mit Leistungsvereinbarung</u> erbracht werden kann,</p> <p>b) nach vorgängiger Kostengutsprache einen Pauschalbetrag an die Restkosten eines <u>Leistungserbringers</u> am Aufenthaltsort.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
	<p>³ Der Pauschalbetrag gemäss Absatz 1 und Absatz 2 lit. b bestimmt sich nach den vom Regierungsrat im Rahmen einer kantonalen Tarifordnung festgelegten Normkosten, die sich an den Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung orientieren.</p>			
<p>² Im Anwendungsbereich von Absatz 1 lit. a übernimmt die Gemeinde die ausgewiesenen Kosten des Leistungserbringers. Anspruch auf Kostengutsprache gemäss Absatz 1 lit. b besteht höchstens im Umfang der von der Gemeinde gemäss § 12a Abs. 1 übernommenen Kosten.</p>	<p>² (streichen)</p>			
<p>§ 12c (neu) Finanzierung der Hilfe zu Hause</p> <p>¹ Die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen werden finanziert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezüger, b) Gemeinden, c) Dritte. 	<p><u>§ 12d</u></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 13 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Die stationären Pflegeeinrichtungen</p> <p>a) sind verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäss Branchenverband zu führen,</p> <p>b) sorgen für eine jährliche Rechnungsprüfung durch ein zugelassenes Revisionsunternehmen,</p> <p>c) melden unaufgefordert alle für die Tätigkeit der kantonalen Clearingstelle massgebenden Änderungen.</p>	<p>§ 13 Abs. 3 und 4 (neu)</p> <p>³ Die stationären Pflegeeinrichtungen <u>sind verpflichtet</u></p> <p>a) <u> </u> eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäss Branchenverband zu führen,</p> <p>b) <u>mindestens eine eingeschränkte Revision gemäss Obligationenrecht durchzuführen,</u></p> <p>c) <u> </u> unaufgefordert alle für die Tätigkeit der kantonalen Clearingstelle massgebenden Änderungen <u>zu melden.</u></p> <p>⁴ <u>Der Regierungsrat kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften zu den Anforderungen gemäss Absatz 3 machen.</u></p>			
<p>§ 14 Überschrift, Abs. 2–5 Finanzierung; Grundsatz</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Der Kanton kann finanzielle Mittel für den Aufbau eines speziellen Angebots gemäss § 4 Abs. 4 zur Verfügung stellen, soweit dafür ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>⁵ Die Gemeinden können für ihre Einwohnerinnen und Einwohner über das vorliegende Gesetz hinausgehende finanzielle Beiträge leisten.</p>				
<p>§ 14a (neu) Pflegekosten</p> <p>¹ An den Kosten der Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen beteiligen sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Höhe des nach Bundesrecht maximal zulässigen Pflegebeitrags. Die Restkosten werden dem Leistungserbringer auf Rechnung hin direkt von der kantonalen Clearingstelle vergütet.</p>	<p>² <u>Die Restkosten bestimmen sich nach den vom Regierungsrat im Rahmen einer kantonalen Tarifordnung festgelegten Normkosten, die sich an den Kosten einer wirtschaftlich geführten stationären Pflegeeinrichtung orientieren. Im Rahmen der kantonalen Tarifordnung kann der Regierungsrat die bisherigen unterschiedlichen Tarifsysteme der stationären Pflegeeinrichtungen sowie spezielle Leistungsangebote angemessen berücksichtigen.</u></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau und Aufenthalt in einer ausserkantonalen stationären Pflegeeinrichtung benötigen eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde. Anspruch auf Kostengutsprache besteht nur für Pflegeeinrichtungen, die auf der Pflegeheimliste des Standortkantons sind, sowie höchstens im Umfang der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Referenztaxe, die sich an den Kosten aargauischer Leistungserbringer orientiert.</p> <p>³ Personen mit ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz und Aufenthalt in einer aargauischen stationären Pflegeeinrichtung benötigen eine Kostengutsprache der im betreffenden Kanton zuständigen Behörde, welche die Übernahme der Restkosten garantiert. Die Kostengutsprache ist vor dem Eintritt der stationären Pflegeeinrichtung vorzulegen. Die Kostengutsprache ist der kantonalen Clearingstelle bei der Rechnungsstellung beizulegen.</p>	<p>³ Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau und Aufenthalt in einer ausserkantonalen stationären Pflegeeinrichtung benötigen eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde. Anspruch auf Kostengutsprache besteht nur für Pflegeeinrichtungen, die auf der Pflegeheimliste des Standortkantons sind, sowie höchstens im Umfang der <u>Normkosten. Die Gemeinden können einen über die Normkosten hinausgehenden Beitrag leisten.</u></p> <p>⁴ Personen mit ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz und Aufenthalt in einer aargauischen stationären Pflegeeinrichtung benötigen eine Kostengutsprache der im betreffenden Kanton zuständigen Behörde, welche die Übernahme der Restkosten garantiert. Die Kostengutsprache ist vor dem Eintritt der stationären Pflegeeinrichtung vorzulegen. Die Kostengutsprache ist der kantonalen Clearingstelle bei der Rechnungsstellung beizulegen.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>⁴ Für die Berechnung der Restkosten massgebend sind die effektiven Pflegekosten bei Vorliegen einer Kosten- und Leistungsrechnung gemäss § 13 Abs. 3 lit. a.</p> <p>⁵ In den vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Fällen von Schwerstpflegebedürftigkeit werden die ungedeckten Pflegekosten dem Leistungserbringer auf Rechnung hin direkt von der kantonalen Clearingstelle vergütet.</p>	<p>⁴ (streichen)</p>			
<p>§ 14b (neu) Übrige Kosten</p> <p>¹ Die übrigen Kosten des Aufenthalts in stationären Pflegeeinrichtungen, wie namentlich Pensions- und Betreuungskosten, werden durch eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner finanziert.</p> <p>² Bei Personen, welche diese Kosten sowie die Beteiligung gemäss § 14a Abs. 1 nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, beteiligt sich der Kanton im Rahmen der Ergänzungsleistungen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>³ Der Regierungsrat trifft bei Bedarf Massnahmen, damit der Aufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit begründet.</p>	<p>⁴ <u>Bei stationären Pflegeeinrichtungen, deren Taxen für die übrigen Kosten deutlich vom branchen- und ortsüblichen Niveau abweichen, ohne dass dafür eine plausible Begründung besteht, kann das zuständige Departement nach Anhörung der betroffenen stationären Pflegeeinrichtung geeignete Massnahmen anordnen. Insbesondere kann es die Taxen vorübergehend limitieren. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</u></p>			
<p>§ 14c (neu) Kantonale Clearingstelle</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Clearingstelle. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung des Zahlungsverkehrs in den im Gesetz genannten Fällen, b) Controlling der Rechnungen, c) Weiterverrechnung der Kosten an die zuständigen ausserkantonalen Stellen. 	<p>¹ Der Kanton führt eine Clearingstelle. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ..., b) <u>Kontrolle</u> der Rechnungen, c) 			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² Die von der Clearingstelle gemäss § 14a Abs. 1 vergüteten Pflegekosten werden der Wohnsitzgemeinde verrechnet.</p> <p>³ Folgende von der Clearingstelle vergüteten Kosten werden auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ungedeckte Pflegekosten bei Schwerstpflegebedürftigen gemäss § 14a Abs. 5,b) Kosten des administrativen Betriebs der kantonalen Clearingstelle. <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und das Verfahren der Kostenvergütung und Kostenverteilung.</p> <p>⁵ Das zuständige Departement setzt zur Beaufsichtigung der Tätigkeit der kantonalen Clearingstelle ein aus Gemeindevertretungen zusammengesetztes Gremium ein. Die Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht. Dessen Aufgaben und Kompetenzen regelt der Regierungsrat durch Verordnung.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>¹ Die Finanzierung der Pflegewohnungen erfolgt nach den Grundsätzen gemäss den §§ 14–14c, wobei die Pflicht zur Finanzierung durch die öffentliche Hand höchstens im Umfang eines wirtschaftlich geführten Pflegeheims besteht.</p>				
<p>§ 17 Überschrift, Abs. 1–3, Abs. 4–7 (neu) Akut- und Übergangspflege</p> <p>¹ Leistungserbringer der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG benötigen dafür eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung durch Verordnung.</p> <p>² Im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Pilotprojekts wird die Akut- und Übergangspflege auf einzelne stationäre Leistungserbringer beschränkt. Nach der Evaluation des Pilotprojekts entscheidet der Regierungsrat aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Leistungserbringer.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>³ Die Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG kann von der Spitalärztin beziehungsweise dem Spitalarzt verordnet werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital sind nicht mehr notwendig,b) die Patientin oder der Patient benötigt vorübergehend eine qualifizierte fachliche Betreuung, insbesondere durch Pflegepersonal,c) ein stationärer Rehabilitationaufenthalt ist nicht indiziert,d) ein Aufenthalt in einer geriatrischen Abteilung eines Spitals ist nicht indiziert,e) die Patientin oder der Patient ist nicht von einer stationären Pflegeeinrichtung ins Spital eingetreten,				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>f) die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, so dass die Patientin oder der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann,</p> <p>g) es wird ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele nach Litera f aufgestellt.</p> <p>⁴ Soweit ebenfalls medizinische, therapeutische oder psychosoziale Betreuung oder Behandlung notwendig sind, können diese ambulant oder in einer stationären Pflegeeinrichtung als Einzelleistungen erbracht werden. Sie sind nicht Bestandteil der Akut- und Übergangspflege.</p> <p>⁵ Die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand richtet sich nach den Finanzierungsgrundsätzen der Spitalgesetzgebung im Bereich der Grundversorgung.</p> <p>⁶ Die Kosten und Leistungen der Akut- und Übergangspflege sind von den zugelassenen Leistungserbringern separat zu erfassen und auszuweisen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>⁷ Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch Dekret ein die Akut- und Übergangspflege ergänzendes spezielles Angebot einzuführen.</p>				
<p>Titel nach § 18 4. Weitere Bestimmungen</p>				
<p>§ 19a (neu) Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Verfahren und Rechtsschutz im Verhältnis zwischen Leistungsbeziehenden und dem Träger der Restkosten richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000¹.</p> <p>² Bei Streitigkeiten zwischen einer stationären Pflegeeinrichtung beziehungsweise einer Gemeinde und der kantonalen Clearingstelle erlässt das zuständige Departement einen begründeten Entscheid.</p>				

¹ SR 830.1

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>³ Entscheide gemäss Absatz 2 können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹.</p>				
<p>§ 22a (neu) Übergangsrecht zur Änderung vom ...; Berechnung der Restkosten gemäss § 14a</p> <p>¹ Das zuständige Departement bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die Berechnung der Restkosten gemäss § 14a Abs. 4 erfolgt.</p> <p>² Bis zu diesem Zeitpunkt richten sich die Restkosten nach den effektiven Kosten der stationären Pflegeeinrichtung, höchstens aber nach der vom Regierungsrat erlassenen Tarifordnung, welche sich an den Kosten einer wirtschaftlich geführten stationären Pflegeeinrichtung orientiert.</p>	<p>(streichen)</p> <p>¹ (streichen)</p> <p>² (streichen)</p>			

¹ SAR 271.200

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
³ Im Rahmen der kantonalen Tarifordnung kann der Regierungsrat die bisherigen unterschiedlichen Tarifsysteme der stationären Pflegeeinrichtungen sowie spezielle Leistungsangebote angemessen berücksichtigen.	³ (streichen)			
II. Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 ¹ wird wie folgt geändert:			

¹ SAR 831.300

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3, lit. b und Abs. 2</p> <p>¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:</p> <p>a) als Tagestaxe gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG:</p> <p>2. Fr. 102.– bei stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, wenn Bezügerinnen und Bezüger ohne Hilfslosenentschädigung oder einer leichten Hilfslosenentschädigung betroffen sind,</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>3. Fr. 136.– bei stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, wenn Bezügerinnen und Bezüger einer mittleren oder schweren Hilflosenentschädigung betroffen sind.</p> <p>b) als persönliche Auslagen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG:</p> <p>1. 23 % des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern,</p> <p>2. 27 % des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² Die Tagestaxe gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 1 umfasst nur die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung. Sie erhöht sich um die Patientenbeteiligung gemäss § 14a Abs. 1 des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007¹ sowie die jeweiligen Leistungen der Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Militär- oder Unfallversicherung.</p>				
<p>III. Keine Fremdaufhebungen.</p>				
<p>IV. Diese Änderungen sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Die Änderungen <u>unter den Ziff. I. und II.</u> sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer</p>				

¹ SAR 301.200